



**Brüssel, den 26. Juni 2026
(OR. en)**

11011/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0186 (NLE)**

**JAI 872
FRONT 123
ASILE 60
MIGR 176
COEST 503
SOC 425**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 345 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2028

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 345 final.

Anl.: COM(2026) 345 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.6.2026
COM(2026) 345 final

2026/0186 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten
vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2028**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Am 4. März 2022 hat der Rat den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382¹ angenommen und damit die Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 (im Folgenden „Richtlinie über den vorübergehenden Schutz“)² für bestimmte Gruppen³ von Personen aktiviert, die am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der damals beginnenden militärischen Invasion der Ukraine durch die russischen Streitkräfte vertrieben wurden. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz beträgt die anfängliche Dauer des vorübergehenden Schutzes ein Jahr; dieser Schutz kann sich automatisch um jeweils sechs Monate verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr. Der vorübergehende Schutz wurde automatisch um ein Jahr bis zum 4. März 2024 verlängert.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz kann der Rat auf Vorschlag der Kommission, die außerdem jeden Antrag eines Mitgliedstaats prüft, wonach sie dem Rat einen Vorschlag unterbreiten soll, mit qualifizierter Mehrheit beschließen, diesen vorübergehenden Schutz um bis zu ein Jahr zu verlängern. Der vorübergehende Schutz wurde um weitere Zeiträume von jeweils einem Jahr verlängert – zunächst bis zum 4. März 2025⁴, dann bis zum 4. März 2026⁵ und anschließend bis zum 4. März 2027⁶.

Mit dem vorliegenden Vorschlag werden zwei Ziele verfolgt: Erstens soll der mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates eingeführte vorübergehende Schutz um ein weiteres Jahr verlängert werden. Dies wird zu einer weiteren Gewährung des vorübergehenden Schutzes für die im Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates genannten Gruppen von Personen für den Zeitraum vom 5. März 2027 bis zum 4. März 2028 führen. Zweitens sollen der vorübergehende Schutz und die allgemeine Fähigkeit der Ukraine, sich gegen den rechtswidrigen Angriffskrieg Russlands zu verteidigen, miteinander in

¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes.

² Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten.

³ Nach Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates gilt der vorübergehende Schutz für a) ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten, b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und c) Familienangehörige der unter den Buchstaben a und b genannten Personen. Die Mitgliedstaaten wenden entweder diesen Beschluss oder einen angemessenen Schutz nach ihrem nationalen Recht auf Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine an, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409 des Rates vom 19. Oktober 2023 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes.

⁵ [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2024/1836 des Rates vom 25. Juni 2024 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes \(europa.eu\)](#).

⁶ [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2025/1460 des Rates vom 15. Juli 2025 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes \(europa.eu\)](#).

Einklang gebracht werden. Daher wird vorgeschlagen, Personen in der Regel keinen vorübergehenden Schutz zu gewähren, die die Ukraine ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses verlassen und nicht nachweisen können, dass sie von den ukrainischen Behörden die Erlaubnis erhalten haben, das Land unter Einhaltung ihrer militärischen Pflichten zu verlassen.

Die Situation, die zur Aktivierung des vorübergehenden Schutzes geführt hat, besteht fort; daher ist eine weitere Verlängerung erforderlich.

Derzeit genießen fast 4,4 Millionen aus der Ukraine vertriebene Menschen⁷, von denen rund 58 % Frauen sind, vorübergehenden Schutz in der EU (Stand April 2026)⁸. Was das Alter betrifft, so sind fast 30 % der gesamten Gruppe (d. h. Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts) minderjährig. Die Zahl der Personen, die in den EU-Mitgliedstaaten vorübergehenden Schutz genießen, ist mit rund 4,3 Millionen relativ stabil geblieben, wobei ein leichter Aufwärtstrend zu verzeichnen war (von 4,21 Millionen im April 2024 auf 4,26 Millionen im März 2025 und dann auf 4,37 Millionen im April 2026). Deutschland, Polen und Tschechien sind nach wie vor die Mitgliedstaaten, die die meisten Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, aufgenommen haben (Deutschland fast 1,28 Millionen Menschen, Polen rund 970 000 und Tschechien über 380 000). Seit der Aktivierung der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz haben die Mitgliedstaaten erhebliche Anstrengungen unternommen, um aus der Ukraine vertriebene Menschen dabei zu unterstützen, sich leichter in die Aufnahmegesellschaften – u. a. in die Schul- und Berufsbildungssysteme – und in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Sie haben auch ihre Bemühungen fortgesetzt, die Aufnahmekapazitäten zu erhöhen und die Notfallplanung zu verbessern. Die Reaktion der EU auf die Aggression Russlands gegen die Ukraine ist weiter von großer Solidarität geprägt: zum einen von Solidarität gegenüber der Ukraine und ihrer Bevölkerung, was sich an den Bemühungen der Mitgliedstaaten und ihrer Bürgerinnen und Bürger zur Aufnahme der Vertriebenen zeigt, zum anderen von Solidarität der Mitgliedstaaten untereinander.

Neben der Gewährung des Zugangs zu einer Reihe harmonisierter Rechte für Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, wird durch die Aktivierung der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz weiterhin das Risiko gemindert, dass die Asylsysteme der Mitgliedstaaten den Zustrom nicht ohne Beeinträchtigung ihrer Funktionsweise bewältigen können. Zwischen Februar 2022 und März 2026 wurden von ukrainischen Staatsangehörigen in der EU rund 94 390 Anträge auf internationalen Schutz gestellt (gegenüber 75 850 zwischen Februar 2022 und März 2025). Zwischen Januar und März 2026 ging die Zahl der Anträge ukrainischer Staatsangehöriger auf internationalen Schutz im Vergleich zum Zeitraum Januar bis März 2025 um 57 % zurück, wobei in Frankreich, gefolgt von Polen, die meisten Anträge eingingen. Dennoch zeigen die begrenzten Gesamtzahlen weiterhin, dass der vorübergehende Schutz seinen Zweck erfüllt und unter anderem die Asylsysteme der Mitgliedstaaten vor einer Überlastung bewahrt.

Nach einer im Juli 2025 durchgeführten Umfrage des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR)⁹ ist der Anteil der Vertriebenen, die eine künftige Rückkehr in die Ukraine planen oder auf eine solche hoffen, im Vergleich zu den sechs Monaten davor

⁷ Über 4,54 Millionen in den EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

⁸ Sofern nicht anders angegeben, stammen alle Zahlen zum vorübergehenden und internationalen Schutz von Eurostat (Eurostat-Datenbank).

⁹ [Policy brief Forecasting Refugee Return to Ukraine amid ongoing war and uncertainty.](#)

zurückgegangen (von 65 % im Januar/Februar 2024 auf 61 % im Juli/August 2024), während der Anteil der beim Thema Rückkehr unentschlossenen Personen gestiegen ist (von 24 % auf 27 %) – ebenso wie der Anteil derjenigen, die eigenen Angaben zufolge keine Hoffnung auf eine Rückkehr hatten (von 11 % auf 12 %). Die Internationale Organisation für Migration (IOM) berichtete¹⁰, dass eine große Mehrheit der von ihr befragten Personen (70 %) in die Ukraine zurückkehren möchte, wenn es dort wieder sicher ist.

Laut der Umfrage¹¹ der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) war etwa ein Fünftel der Befragten entschlossen, nicht in die Ukraine zurückzukehren; 22 % tendierten dazu, nicht zurückkehren, und 31 % waren unentschlossen. Im Jahr 2025 hingegen waren nur 14 % der Befragten entschlossen, zurückzukehren, und 13 % tendierten zur Rückkehr. Der Anteil derer, die sich gegen eine Rückkehr entschieden hatten, nahm im Laufe der Zeit stetig zu: Er erhöhte sich von 5 % auf 12 % und anschließend auf 20 %. Derweil stieg der Anteil der Personen, die dazu tendierten, nicht zurückzukehren, von 12 % auf 15 % und schließlich auf 22 %.

Diese Umfragen bestätigen, dass die meisten aus der Ukraine vertriebenen Menschen nach wie vor der Ansicht sind, dass sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Land zurückkehren können.

Russland setzt seinen Angriffskrieg in der Ukraine mit unverminderter Härte fort und greift weiterhin gezielt und systematisch zivile Infrastruktur und besiedelte Gebiete an. Nach Angaben der Mission der Vereinten Nationen zur Überwachung der Menschenrechtslage in der Ukraine stieg die Zahl der zivilen Opfer im Mai 2026 gegenüber dem Vergleichsmonat Mai 2025 um 93 %. Dies stellt eine erhebliche Eskalation dar und verdeutlicht, welch hohen Tribut der Krieg von der Zivilbevölkerung noch immer fordert.

Unvorhersehbare Luft- und Drohnenangriffe russischer Streitkräfte sind nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung im ganzen Land und erreichen auch Gebiete weit über die Front hinaus. Sie verdeutlichen die große geografische Reichweite und die Willkür der anhaltenden Aggression. Die Luftangriffe haben den Zugang zu zuverlässiger Strom-, Wärme- und Wasserversorgung erheblich beeinträchtigt; Ende 2025 waren Millionen von Menschen von wiederholten langen Stromausfällen betroffen.

Die IOM schätzt die Zahl der Binnenvertriebenen in der Ukraine auf 3 712 000¹² (Stand Dezember 2025). Drei Viertel (71 %) der Binnenvertriebenen waren vor mehr als zwei Jahren geflohen, 82 % vor mehr als einem Jahr. Unter den im Westen des Landes aufhältigen Binnenvertriebenen war der Anteil der Menschen, die vor mehr als zwei Jahren geflohen waren, am höchsten. Laut dem Bericht über die fünfte zeitnahe Schadens- und Bedarfsbewertung (RDNA5)¹³ waren 4 618 666 Menschen vom Ministerium für Sozialpolitik offiziell als Binnenvertriebene registriert (Stand Dezember 2025). Berichten zufolge hat die Armut im Jahr 2025 weiter zugenommen. Die Kriegsfolgen wirken sich weiterhin ungleichmäßig aus, am härtesten bekommen sie Frauen (u. a. bei der Beschäftigung und dem kritischen Bedarf der Haushalte), Menschen mit Behinderungen, Kinder und Jugendliche, Binnenvertriebene und ältere Menschen zu spüren. Mehr als 15 000 Menschen wurden getötet, mehr als 40 600 verletzt, und Millionen haben ihr Zuhause verloren.

¹⁰ Ukraine Regional Response: Needs, Intentions, and Border Crossings | Displacement Tracking Matrix

¹¹ Ad Hoc Report: Situation in Ukraine and Displacement to the EU+: Trends, Drivers and Future Prospects (September 2025).

¹² [Ukraine internal displacement report, General population survey, Round 22, January 2026](#)

¹³ Ukraine - Fifth Rapid Damage and Needs Assessment (RDNA5): February 2022 - December 2025.

Das Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) schätzt, dass mehr als 10,8 Millionen Menschen in der Ukraine dringend humanitäre Hilfe benötigen (Stand Januar 2026)¹⁴.

Die Instabilität in Verbindung mit der schwierigen humanitären Lage in der Ukraine könnte auch dazu führen, dass zahlreiche weitere Menschen in die Union kommen, was zur Folge hätte, dass zusätzlichen Vertriebenen Schutz gewährt werden muss.

Die derzeitige Unsicherheit und Unbeständigkeit in der Ukraine lassen es nicht zu, den vorübergehenden Schutz für Personen, die diesen derzeit in den EU-Mitgliedstaaten genießen, sowie für Personen, die möglicherweise künftig einen solchen Schutz benötigen, zu beenden. Diesen Personen muss in der Union weiterhin Schutz gewährt werden. Aus demselben Grund wäre die effiziente Funktionsweise der nationalen Asylsysteme weiterhin bedroht, wenn der vorübergehende Schutz bald enden würde und all diese Menschen auf einmal internationalen Schutz beantragen würden.

Angesichts dieser Entwicklungen ist die Kommission der Auffassung, dass die Gründe für den vorübergehenden Schutz derzeit nach wie vor bestehen und dass dieser daher als notwendige und angemessene Reaktion auf die aktuelle Situation verlängert werden sollte. Die Verlängerung um ein weiteres Jahr, d. h. für den Zeitraum vom 5. März 2027 bis zum 4. März 2028, sollte im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz so bald wie möglich beschlossen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass Vertriebene aus der Ukraine, die von den EU-Mitgliedstaaten aufgenommen wurden, so viel Stabilität und Perspektiven wie unter den aktuellen Umständen möglich erhalten.

Dies steht im Einklang mit der Zusage der Union, die Ukraine und ihre Bevölkerung so lange wie nötig zu unterstützen, und mit ihrer Unterstützung für einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden, der sich auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und das Völkerrecht stützt. Sollten die Umstände, die zur Aktivierung der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz geführt haben, vor dem 4. März 2028 nicht mehr bestehen, so kann die Europäische Kommission dem Rat einen Vorschlag gemäß Artikel 6 der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz vorlegen. Diese Bestimmung erlaubt es dem Rat, den vorübergehenden Schutz aufgrund eines Beschlusses zu beenden, der mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ergeht, die außerdem jeden Antrag eines Mitgliedstaats prüft, wonach sie dem Rat einen Vorschlag unterbreiten soll. Ein solcher Beschluss des Rates müsste auf der Feststellung gründen, dass die Lage im Herkunftsland eine sichere, dauerhafte Rückkehr der Personen, denen der vorübergehende Schutz gewährt wurde, unter Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Nichtzurückweisung zulässt.

Darüber hinaus sollte es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, die erforderlichen administrativen und rechtlichen Maßnahmen (wie etwa die Verlängerung von Aufenthaltstiteln) zur Vorbereitung der Verlängerung des vorübergehenden Schutzes rechtzeitig zu ergreifen.

Die weitere Verlängerung des vorübergehenden Schutzes sollte die legitime grundsätzliche Fähigkeit der Ukraine, sich zu verteidigen, nicht untergraben.

Der Europäische Rat hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Union der Ukraine zur Seite steht. Dabei bekräftigte er seine fortgesetzte entschlossene und unverbrüchliche Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb

¹⁴ Ukraine Humanitarian Needs and Response Plan 2026 (January 2026) [EN/UK].

ihrer international anerkannten Grenzen und wies darauf hin, dass die Union in Abstimmung mit gleich gesinnten Partnern und Verbündeten weiterhin umfassende politische, finanzielle, wirtschaftliche, humanitäre, militärische und diplomatische Unterstützung für die Ukraine und ihre Bevölkerung leisten wird. Der Europäische Rat wies auf seine Unterstützung für einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine hin, der auf den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts beruht und durch solide und glaubwürdige Sicherheitsgarantien für die Ukraine untermauert wird, und betonte, dass es von entscheidender Bedeutung ist, sicherzustellen, dass die Ukraine über die Haushaltsmittel und die militärischen Mittel verfügt, damit sie weiterhin ihr naturgegebenes Recht auf Selbstverteidigung ausüben und der Aggression Russlands entgegenzutreten und davon abschrecken kann.

Im Rahmen der Reaktion der Union auf die Krise wurde der vorübergehende Schutz eingeführt. Beim vorübergehenden Schutz handelt es sich aber nicht um ein absolutes Recht. Es handelt sich um ein ausnahmealber durchzuführendes Verfahren, das auf spezifische Personengruppen angewandt werden kann, die nach Maßgabe von Artikel 5 der Richtlinie in einem Beschluss des Rates aufgeführt sind. Gleichzeitig sieht die Richtlinie die Möglichkeit vor, Personen auf der Grundlage festgelegter objektiver Kriterien vom vorübergehenden Schutz auszuschließen.

In diesem Kontext sollte dem militärischen Bedarf der Ukraine zur Selbstverteidigung des Landes gegen den rechtswidrigen Angriffskrieg Russlands und insbesondere der von der Ukraine in ihrer Rechtsordnung rechtmäßig festgeschriebenen Wehrpflicht in vollem Umfang Rechnung getragen werden; gleichzeitig sollten Vertriebene aus der Ukraine im Rahmen des vorübergehenden Schutzes umfassend unterstützt werden. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Union den vorübergehenden Schutz so anwendet, dass die Ukraine insgesamt in der Lage ist, sich bestmöglich gegen den rechtswidrigen Angriffskrieg Russlands zu verteidigen und frei über die Organisation ihrer Streitkräfte zu entscheiden.

Der Schutz hilfsbedürftiger Vertriebener aus der Ukraine bleibt zwar weiterhin eine Priorität, doch wird Personen, die die Ukraine ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses verlassen und den nationalen Behörden gegenüber nicht nachweisen können, dass sie von den ukrainischen Behörden die Erlaubnis erhalten haben, die Ukraine unter Einhaltung ihrer militärischen Pflichten zu verlassen, grundsätzlich kein vorübergehender Schutz gewährt.

Der vorübergehende Schutz wurde unter anderem aktiviert, um die Funktionsweise des Asylsystems der Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten; dazu sollen im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen die Formalitäten auf ein Minimum reduziert werden. Es ist wichtig, ein System des vorübergehenden Schutzes beizubehalten, das einfach anzuwenden ist und es ermöglicht, Personen, die die Ukraine unter Einhaltung ihrer militärischen Pflichten verlassen dürfen, rasch zu überprüfen. In diesem Zusammenhang entwickeln die ukrainischen Behörden beispielsweise „Reserv+“, eine spezielle Anwendung, um Nachweise über die Befreiung von militärischen Pflichten herunterzuladen und ausdrucken zu können.

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte die Überprüfung dieser Voraussetzungen nur für Neuankömmlinge gelten, die ab dem Inkrafttreten dieses Beschlusses vorübergehenden Schutz beantragen. Viele Vertriebene, die vorübergehenden Schutz genießen, leben inzwischen seit mehreren Jahren in der EU und haben sich in die Gesellschaft des Aufnahmelandes integriert, indem sie die Sprache gelernt, eine Beschäftigung gefunden und sich im Bildungssystem eingeschrieben haben. Es ist daher angebracht, dass diese Personen den Status des vorübergehenden Schutzes und die sich daraus ergebenden Rechte behalten.

Die Kommission weist darauf hin, dass eine Person die mit dem Status verbundenen Rechte gemäß der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz jeweils nur in einem Mitgliedstaat in

Anspruch nehmen kann; daher sollten die Mitgliedstaaten Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, die auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG gestellt werden, ablehnen, wenn offensichtlich ist, dass die betreffende Person auf dieser Grundlage bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten hat und daher dort die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte genießt (vgl. Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 27. Februar 2025, Krasiliva, C-753/23, Rn. 30).

Wie auch in der Empfehlung des Rates zu einer koordinierten Vorgehensweise beim Übergang hin zu neuen Optionen nach dem Ende des vorübergehenden Schutzes¹⁵ dargelegt, ist es daher nach wie vor wichtig, regelmäßig Daten, einschließlich Zahlen zu inaktiven Registrierungen, auf die Plattform für vorübergehenden Schutz hochzuladen und erforderlichenfalls im Falle von Doppelregistrierungen rasch Folgemaßnahmen zu ergreifen.

Die Notwendigkeit, weiterhin Schutz zu gewähren, in Kombination mit der Möglichkeit für Anspruchsberechtigte, im Mitgliedstaat ihrer Wahl vorübergehenden Schutz zu genießen, hat sich auf die Aufnahmesysteme einiger Mitgliedstaaten ausgewirkt, insbesondere derjenigen, die eine große Zahl von Menschen, die vorübergehenden Schutz genießen, aufgenommen haben und parallel mit vielen Personen, die internationalen Schutz beantragen, oder mit Wohnraummangel konfrontiert sind. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, auch künftig auf Ausgewogenheit bei den Anstrengungen der einzelnen Mitgliedstaaten hinzuwirken. Die Eigenständigkeit vertriebener Menschen und der Übergang von den Aufnahmesystemen hin zu einer langfristigen Unterbringung haben nach wie vor Priorität.

Ferner sollten die Mitgliedstaaten parallel zur Verlängerung des vorübergehenden Schutzes im Einklang mit diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates vorrangig die Umsetzung der Empfehlung des Rates zu einer koordinierten Vorgehensweise beim Übergang hin zu neuen Optionen nach dem Ende des vorübergehenden Schutzes vorantreiben und langfristige und nachhaltige Lösungen umsetzen. Die Mitgliedstaaten sollten sich insbesondere darauf konzentrieren, Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, in einen anderen Rechtsstatus zu überführen sowie die freiwillige Rückkehr und die dauerhafte Wiedereingliederung in der Ukraine zu erleichtern, sobald die Lage dies zulässt.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Dieser Vorschlag steht voll und ganz im Einklang mit dem Besitzstand der EU im Asylbereich, da die Richtlinie über den vorübergehenden Schutz integraler Bestandteil des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und so konzipiert ist, dass die außergewöhnliche Situation eines Massenzustroms von Vertriebenen, wie sie derzeit aufgrund der groß angelegten Invasion der Ukraine durch Russland weiterhin gegeben ist, bewältigt werden kann. Er steht zudem voll und ganz im Einklang mit dem Ziel der Europäischen Union, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen, der allen offensteht, die wegen besonderer Umstände rechtmäßig um Schutz in der Europäischen Union nachsuchen.

Die Elemente des Vorschlags stehen auch im Einklang mit den im Mai 2024 angenommenen und im Juni 2026 in Kraft getretenen Rechtsakten des Migrations- und Asylpakets. Das Parlament und der Rat haben vereinbart, die Richtlinie über den vorübergehenden Schutz als Teil des Instrumentariums beizubehalten, das der EU für Fälle von Massenankünften zur Verfügung steht. Die Richtlinie über den vorübergehenden Schutz hat sich als ein wesentliches Instrument erwiesen, das sofortigen Schutz in der EU bietet. Zum gegenwärtigen

¹⁵ [Empfehlung des Rates vom 16. September 2025 zu einer koordinierten Vorgehensweise beim Übergang hin zu neuen Optionen nach dem Ende des vorübergehenden Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine.](#)

Zeitpunkt ist sie nach wie vor das am besten geeignete Instrument, um auf die Vertreibung durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine zu reagieren.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Dieser Vorschlag steht voll und ganz im Einklang mit der Notwendigkeit, es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, potenzielle Anträge auf internationalen Schutz ordnungsgemäß zu bearbeiten, ohne dass ihre Asylsysteme überlastet werden, und weiterhin die für den Fall eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine erforderlichen Maßnahmen vorzusehen, um die Asylsysteme der Mitgliedstaaten vor einer Überlastung zu bewahren. Der Vorschlag steht auch im Einklang mit dem auswärtigen Handeln der Union. Er steht ferner im Einklang mit den restriktiven und anderen Maßnahmen der EU, die auch als Reaktion auf die Aggression Russlands gegen die Ukraine angenommen wurden. Dieser Vorschlag ist Teil eines umfassenden Maßnahmenpakets der EU als Reaktion auf Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen, da die Gründe für den vorübergehenden Schutz fortbestehen. Nach dieser Bestimmung kann der Rat bei Fortbestehen von Gründen für den vorübergehenden Schutz auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließen, diesen vorübergehenden Schutz um bis zu ein Jahr zu verlängern.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Titel V AEUV zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts verleiht der Europäischen Union in diesem Bereich gewisse Befugnisse. Diese Befugnisse müssen im Einklang mit Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union ausgeübt werden, d. h. nur sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Die Lage in der Ukraine infolge des russischen Angriffskriegs wirkt sich weiter auf die gesamte EU aus. Die Europäische Union hat darauf auf beispiellose Weise geschlossen reagiert. Dies zeigt, dass es nach wie vor Lösungen und Unterstützung seitens der EU sowie einer engen Koordinierung auf EU-Ebene bedarf, da weiterhin alle Mitgliedstaaten gemeinsam wirksam auf die Lage reagieren und sicherstellen müssen, dass für die knapp 4,4 Millionen Menschen, die derzeit in der Union Zuflucht gefunden haben, unionsweit dieselben Standards und einheitliche Rechte gelten. Neben dem nach wie vor bestehenden Massenzustrom kann die Ankunft einer großen Zahl weiterer Neuankömmlinge aufgrund der anhaltenden instabilen Lage in der Ukraine nicht ausgeschlossen werden. Es liegt auf der Hand, dass eine gemeinsame Herausforderung, die sich ganz klar für die gesamte EU stellt, auch ein gemeinsames Vorgehen der EU erfordert und sich nicht durch Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten zufriedenstellend bewältigen lässt.

Eine solche gemeinsame Vorgehensweise kann auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, sondern ist in dem Umfang und der Wirkung, wie sie mit dem hier vorgeschlagenen Durchführungsbeschluss des Rates angestrebt werden, besser auf Unionsebene zu verwirklichen und zu koordinieren, wie auch die Mitgliedstaaten selbst festgestellt haben. Im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die

Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip muss die Union daher tätig werden und kann Maßnahmen erlassen.

Beim vorübergehenden Schutz handelt es sich um ein ausnahmealber und unverzüglich durchzuführendes Verfahren, für das in der gesamten Union einheitliche Rechte gelten. Nach nationalem Recht gibt es kein Antragsverfahren für vorübergehenden Schutz oder angemessenen Schutz. Daher müssen die betreffenden Personen, wenn sie sich bei den Behörden melden, um die mit dem vorübergehenden Schutz oder angemessenen Schutz verbundenen Rechte in Anspruch zu nehmen, lediglich ihre Staatsangehörigkeit, ihren internationalen oder gleichwertigen Schutzstatus, den Wohnsitz in der Ukraine oder gegebenenfalls eine familiäre Bindung nachweisen. Das Recht auf vorübergehenden Schutz ist unmittelbar gegeben, es ist aber – wie aus mehreren Bestimmungen der Richtlinie über vorübergehenden Schutz hervorgeht – kein absolutes Recht. Daher ist es angezeigt, auf Unionsebene eine einheitliche Überprüfungspflicht festzulegen, mit der sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten bei der Prüfung neuer Anträge auf Inanspruchnahme der mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte einen koordinierten operativen Ansatz verfolgen, um so ein uneinheitliches Vorgehen zu verhindern und die Integrität der Regelung für den vorübergehenden Schutz zu wahren.

Um zu gewährleisten, dass das Verfahren mit möglichst wenig Formalitäten verbunden ist und für die nationalen Behörden keine Verwaltungsaufwand entsteht, sollte eine gegebenenfalls im ukrainischen Recht vorgesehene Überprüfung, ob die betreffenden Personen von den ukrainischen Behörden die Erlaubnis erhalten haben, die Ukraine unter Einhaltung ihrer militärischen Pflichten zu verlassen, als ausreichender Nachweis für den Anspruch auf vorübergehenden Schutz gelten.

- **Verhältnismäßigkeit**

Im Einklang mit dem in Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sieht der vorgeschlagene Durchführungsbeschluss des Rates eine Verlängerung des vorübergehenden Schutzes um einen begrenzten Zeitraum von einem Jahr für die spezifische Personengruppe vor, für die er bereits gilt.

Die vorgeschlagene Maßnahme beschränkt sich auf das angesichts des Ausmaßes und des Ernstes der Lage in der Ukraine, aufgrund deren rund 4,4 Millionen Vertriebene, die sich derzeit in den EU-Mitgliedstaaten aufhalten, nicht unter sicheren und dauerhaften Bedingungen in die Ukraine zurückkehren können, erforderliche Maß. Darüber hinaus stellt diese Verlängerung angesichts der derzeitigen Lage auch eine verhältnismäßige Reaktion dar, da der vorübergehende Schutz die Asylsysteme der Mitgliedstaaten vor einer Überlastung durch eine erhebliche Zahl von Anträgen von Personen, die in die EU-Mitgliedstaaten einreisen, bewahrt.

Die Verpflichtung zur Überprüfung, ob die betroffenen Personen von den ukrainischen Behörden die Erlaubnis erhalten haben, die Ukraine unter Einhaltung ihrer militärischen Pflichten zu verlassen, ist verhältnismäßig. Sie beschränkt sich auf das, was zwingend notwendig ist, um zu verhindern, dass die anhaltende Notwendigkeit, vorübergehenden Schutz zu gewähren, die allgemeine Fähigkeit der Ukraine untergräbt, sich angesichts ihres sich kontinuierlich entwickelnden militärischen Bedarfs zu verteidigen. Es ist legitim, dass die Ukraine in ihrer Rechtsordnung Bestimmungen zur Wehrpflicht sowie die hierfür geltenden

Ausnahmen festlegt, um zu verhindern, dass genau definierte Personengruppen die Ukraine verlassen¹⁶.

Die Überprüfung, ob die betreffenden Personen die Ukraine unter Einhaltung ihrer militärischen Pflichten verlassen dürfen, ist eine Maßnahme, die künftige Anträge betrifft. Ziel ist es, ein angemessenes Gleichgewicht herzustellen zwischen der Notwendigkeit, dem Verteidigungsbedarf der Ukraine Rechnung zu tragen, und der Notwendigkeit, Rechtssicherheit sowie die Wahrung der Rechte und berechtigten Erwartungen von Personen, die bereits in der Union Schutz genießen, zu gewährleisten.

Ferner berührt die Überprüfung der geltenden Verpflichtung weder die Entscheidungsbefugnisse der Behörden im Einzelfall noch das Recht des Einzelnen, in der Union um internationalen Schutz nachzusuchen. Menschen aus der Ukraine hätten zwar an sich weiterhin das Recht, Asyl zu beantragen, allerdings stellt die Wehrdienstverweigerung für sich genommen betrachtet keinen Grund dar, der internationalen Schutz rechtfertigen würde (siehe hierzu den EUAA-Praxisleitfaden zur politischen Meinung).

- **Wahl des Instruments**

Bei Fortbestehen von Gründen für den vorübergehenden Schutz bedarf es nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz eines Durchführungsbeschlusses des Rates, um den vorübergehenden Schutz um bis zu ein Jahr zu verlängern.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Faktengestützte Politikgestaltung**

Das Vorsorge- und Krisenmanagementnetz für Migration der EU mit Schwerpunkt auf der Ukraine und die Solidaritätsplattform „Ukraine“¹⁷ setzen ihre Tätigkeiten fort mit dem Ziel, durch einen regelmäßigen Austausch ein gemeinsames Lagebewusstsein für die Auswirkungen der groß angelegten russischen Invasion der Ukraine auf die Migration und die Vorsorge der EU und der Mitgliedstaaten zu vermitteln und eine koordinierte Reaktion auf die Krise herbeizuführen. In diesem Zusammenhang wurde in beiden Foren die Verbesserung der allgemeinen Vorsorge auf EU-Ebene, einschließlich der Notfallplanung, erörtert. Es werden fortlaufend Informationen und Daten über die aktuelle Lage und die Bewegungen von Personen erhoben. Die Beteiligten erörtern auf den Sitzungen der Registrierungsplattform für vorübergehenden Schutz weiter auf Ad-hoc-Basis, wie besser sichergestellt werden kann, dass Informationen über Personen, die vorübergehenden Schutz oder einen angemessenen Schutz nach nationalem Recht genießen, zwischen den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß ausgetauscht und gleichzeitig Doppelregistrierungen innerhalb eines Mitgliedstaats und in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten aufgedeckt werden. Angesichts der hohen Zahl vertriebener Kinder und junger Menschen werden bei diesen Bemühungen zunehmend Daten über die Integration in die Schul- und Berufsbildungssysteme berücksichtigt.

¹⁶ Nach ukrainischem Recht dürfen ukrainische Männer im wehrpflichtigen Alter (25-60 Jahre) und ukrainische Männer auf der Reserveliste (23-25 Jahre) die Ukraine nicht verlassen. Ukrainische Männer im Alter von 18 bis 22 Jahren dürfen nach der Lockerung des ukrainischen Militärgesetzes vom August 2025 die Ukraine verlassen, mit Ausnahme der Männer (und Frauen), die freiwillig beschlossen haben, sich den Streitkräften anzuschließen.

¹⁷ Die Kommission hat die Plattform eingerichtet, um die operative Reaktion der Mitgliedstaaten nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates zu koordinieren. Sie sammelt u. a. Informationen, prüft den in den Mitgliedstaaten ermittelten Bedarf und koordiniert die operativen Folgemaßnahmen in Reaktion auf diesen Bedarf.

In den vergangenen Monaten hat sich die Europäische Kommission regelmäßig mit den ukrainischen Partnern darüber ausgetauscht, wie der Schutz der ukrainischen Bevölkerung mit dem Verteidigungsbedarf des Landes in Einklang gebracht werden kann.

Darüber hinaus bewerten die Europäische Kommission, Organisationen wie die Weltbank und die Vereinten Nationen sowie die Regierung der Ukraine regelmäßig die Lage in der Ukraine. Die Weltbank veröffentlicht Berichte mit zeitnahen Schadens- und Bedarfsbewertungen in Bezug auf die Ukraine¹⁸.

Seit dem Ausbruch des Krieges hat sich die IOM dafür eingesetzt, ein besseres Bild von der Lage der Vertriebenen zu vermitteln sowie die Binnenvertreibungen in der Ukraine und die Mobilitätsströme nachzuverfolgen; zudem erhebt sie Informationen über die Absichten der Menschen, die vor dem Krieg fliehen, und derjenigen, die die Grenze zurück in die Ukraine überqueren, und bewertet die Bedingungen für eine Rückkehr. Das UNHCR veröffentlicht regelmäßig Informationen über die Absichten und Perspektiven von (Binnen-)Vertriebenen aus der Ukraine. Erhebungen und Studien der oben genannten internationalen Organisationen zeigen, dass die derzeitige Lage nach wie vor instabil und ungewiss ist, sodass eine Rückkehr unter sicheren und dauerhaften Bedingungen nicht möglich ist. Im Februar 2026 ging das UNHCR davon aus, dass weltweit 5,9 Millionen Menschen registriert waren, die aus der Ukraine geflohen sind¹⁹.

- **Konsultation der Interessenträger und Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Um faktengestützte Informationen zu sammeln, konsultierte die Kommission regelmäßig über das Vorsorge- und Krisenmanagementnetz für Migration und die Solidaritätsplattform die Behörden der Mitgliedstaaten, den Europäischen Auswärtigen Dienst, die einschlägigen EU-Agenturen, die ukrainischen Behörden und internationale Organisationen, wobei sie sich auch weiter mit Nichtregierungsorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft austauschte.

Die Kommission hat die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit dem turnusmäßig wechselnden Vorsitz des Rates der Europäischen Union über März 2027 hinaus auf Ministerebene zur Zukunft des vorübergehenden Schutzes konsultiert; weitere Konsultationen erfolgten im Rahmen mehrerer Sitzungen im Strategischen Ausschuss für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen (SAEGA) des Rates im März und Mai 2026 sowie in der Gruppe der Referenten für Justiz und Inneres. Dabei betonten die Mitgliedstaaten, dass der vorübergehende Schutz schnellstmöglich um ein weiteres Jahr verlängert werden müsse, um eine gemeinsame europäische Reaktion aufrechtzuerhalten.

Auf der letzten SAEGA-Tagung im April 2026 erkannten die Mitgliedstaaten an, dass die derzeitige instabile Lage es nicht zulässt, den vorübergehenden Schutz zu beenden. Die Mitgliedstaaten erörterten auch mögliche neue Modalitäten in Bezug auf den Umfang des vorübergehenden Schutzes, um der sich verändernden Lage besser Rechnung zu tragen und den vorübergehenden Schutz mit dem sich wandelnden Verteidigungsbedarf der Ukraine in Einklang zu bringen. Auf der letzten Sitzung der **JI-Referenten** im Mai 2026 erörterten die Mitgliedstaaten mögliche neue Modalitäten in Bezug auf den Umfang des vorübergehenden

¹⁸ Weltbankgruppe, „Ukraine Fifth Rapid Damage and Needs Assessment (RDNA5) (February 2022 – December 2025)“.

¹⁹ Flüchtlingssituation in der Ukraine.

Schutzes; dabei betonten sie die Notwendigkeit einfach anzuwendender Bestimmungen und einer raschen Annahme eines Beschlusses.

Parallel und ergänzend dazu fanden Erörterungen im Rahmen der Solidaritätsplattform statt, bei denen die meisten Mitgliedstaaten die Notwendigkeit äußerten, den vorübergehenden Schutz um ein weiteres Jahr zu verlängern, um eine gemeinsame europäische Reaktion aufrechtzuerhalten, Klarheit für die Personen zu schaffen, die vorübergehenden Schutz genießen, und die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, die erforderlichen administrativen und rechtlichen Schritte auf nationaler Ebene zu unternehmen (z. B. Verlängerung von Aufenthaltstiteln). Die Mitgliedstaaten wiesen ferner auf die Notwendigkeit hin, ein unkompliziertes Verwaltungsverfahren für die Prüfung des Anspruchs auf vorübergehenden Schutz beizubehalten und eine Überlastung der Asylsysteme zu vermeiden. Auf der informellen Tagung des Rates (Inneres) vom 4. Juni bekundeten auch die Innenministerinnen und -minister ihre allgemeine Unterstützung für eine weitere Verlängerung des vorübergehenden Schutzes um ein zusätzliches Jahr sowie für die Prüfung von Anpassungen, um dem sich wandelnden Verteidigungsbedarf der Ukraine umfassend Rechnung zu tragen.

Zudem unterhielt die Kommission regelmäßige Kontakte mit den ukrainischen Behörden, um Informationen über die Lage vor Ort einzuholen. Darüber hinaus hat die Kommission nach Artikel 3 der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz das UNHCR konsultiert, das die Lage bewertet, einschlägige Beiträge geleistet und Erhebungen über die Absichten von Vertriebenen durchgeführt hat.

- **Grundrechte**

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, sowie mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine wird der Finanzierungsbedarf im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz aus der Mittelausstattung der Finanzierungsinstrumente der Union für die Zeiträume 2014-2020 bzw. 2021-2027, insbesondere im Rahmen der einschlägigen Innen- und Kohäsionspolitik²⁰, gedeckt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit *Artikel 1* wird der vorübergehende Schutz für Vertriebene nach Artikel 2 des Beschlusses des Rates in der durch Artikel 1 des vorliegenden Beschlusses geänderten Fassung um ein Jahr (vom 5. März 2027 bis zum 4. März 2028) verlängert.

Artikel 2 sieht vor, dass Personen, die die Ukraine ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses verlassen und den nationalen Behörden gegenüber nicht nachweisen können, dass sie von den ukrainischen Behörden die Erlaubnis erhalten haben, die Ukraine unter

²⁰ Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa, das sogenannte „CARE“-Paket (CARE, CARE-plus und Fast-CARE).

Einhaltung ihrer militärischen Pflichten zu verlassen, grundsätzlich kein vorübergehender Schutz gewährt wird.

In *Artikel 3* wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens und der Anwendung dieses Beschlusses festgelegt.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2028

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten¹, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 4. März 2022 erließ der Rat den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382² zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG galt der vorübergehende Schutz zunächst ein Jahr lang bis zum 4. März 2023; anschließend wurde er automatisch um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2024 verlängert.
- (3) Am 19. Oktober 2023 erließ der Rat den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409³ zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2025. Am 25. Juni 2024 erließ der Rat den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836⁴ zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2026. Am 15. Juli 2025 erließ der Rat den Durchführungsbeschluss

¹ ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/55/oj>.

² Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/382/oj).

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409 des Rates vom 19. Oktober 2023 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes (ABl. L, 2023/2409, 24.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2409/oj).

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 des Rates vom 25. Juni 2024 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes (ABl. L, 2024/1836, 3.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1836/oj).

(EU) 2025/1460⁵ zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2027.

- (4) Im Zusammenhang mit der Aktivierung der Richtlinie 2001/55/EG kamen die Mitgliedstaaten in einer Erklärung⁶ vom 4. März 2022 einstimmig überein, Artikel 11 der genannten Richtlinie in Bezug auf Personen, die in einem bestimmten Mitgliedstaat gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vorübergehenden Schutz genießen und sich ohne Genehmigung in einen anderen Mitgliedstaat begeben, nicht anzuwenden, es sei denn, die Mitgliedstaaten beschließen auf der Grundlage einer bilateralen Vereinbarung etwas anderes.
- (5) Um die Einhaltung der Bestimmung, wonach eine Person die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte nicht in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig in Anspruch nehmen kann, zu gewährleisten und Mehrfachregistrierungen für vorübergehenden Schutz zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, die auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG gestellt werden, ablehnen, wenn offensichtlich ist, dass die betreffende Person auf dieser Grundlage bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten hat und daher die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte, wozu auch der Anspruch auf Sozialhilfe zählt, genießt. Dies stünde im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-753/23⁷, insbesondere mit dessen Randnummer 30.
- (6) Um ein zeitnahes Lagebild für operative Zwecke zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten im Interesse einer kohärenten Verwaltung und Überwachung der Erteilung von Aufenthaltstiteln regelmäßig genaue und aktuelle Daten, u. a. zu inaktiven Registrierungen, auf die Registrierungsplattform für vorübergehenden Schutz hochladen.
- (7) Derzeit genießen fast 4,4 Millionen Vertriebene aus der Ukraine vorübergehenden Schutz in der Union. Die Gesamtzahl der registrierten Menschen, die vorübergehenden Schutz genießen, ist mit rund 4,3 Millionen bei einer insgesamt leicht steigenden Tendenz relativ stabil geblieben; von ihnen geben nur wenige an, dauerhaft in die Ukraine zurückzukehren. Aufgrund der Lage in der Ukraine sind für die meisten Vertriebenen die Voraussetzungen für eine sichere und dauerhafte Rückkehr in die Ukraine nicht gegeben. Die IOM schätzt die Zahl der Binnenvertriebenen in der Ukraine auf 3 712 000⁸ (Stand Dezember 2025). Drei Viertel (71 %) der Binnenvertriebenen waren vor mehr als zwei Jahren geflohen, 82 % vor mehr als einem Jahr. Unter den im Westen des Landes aufhältigen Binnenvertriebenen war der Anteil der Menschen, die vor mehr als zwei Jahren geflohen waren, am höchsten. Das Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten

⁵ [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2025/1460 des Rates vom 15. Juli 2025 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes \(ABl. L, 2025/1460, 24.7.2025, ELI: \[http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/1460/oj\]\(http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/1460/oj\)\)](#).

⁶ Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes – Erklärung der Mitgliedstaaten.

⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2025, A. N. gegen Ministerstvo vnitra, C-753/23, ECLI:EU:C:2025:133.

⁸ Ukraine Internal Displacement Report - Round 22 (January 2026).

schätzt, dass im Jahr 2026 rund 10,8 Millionen Menschen in der Ukraine dringend humanitäre Hilfe benötigen.

- (8) Aufgrund der schwierigen humanitären Bedingungen, einer allgemeinen Instabilität und der unsicheren Lage in der Ukraine infolge des russischen Angriffskriegs, darunter verstärkte wiederholte Luftangriffe auf Zivilisten im ganzen Land, kann ferner die Ankunft zahlreicher weiterer Menschen nicht ausgeschlossen werden. Es besteht nach wie vor die Gefahr einer Eskalation. Auch wäre die effiziente Funktionsweise der nationalen Asylsysteme bedroht, wenn der vorübergehende Schutz bald enden würde und alle Anspruchsberechtigten auf einmal internationalen Schutz beantragen.
- (9) Da die hohe Zahl der Vertriebenen, die vorübergehenden Schutz in der Union genießen, voraussichtlich nicht sinken wird, solange der Krieg gegen die Ukraine anhält, ist eine Verlängerung des vorübergehenden Schutzes erforderlich, um den Menschen, die derzeit vorübergehenden Schutz in der Union genießen oder ab dem 5. März 2027 benötigen werden, sofortigen Schutz und einheitliche Rechte zu gewähren und zugleich die Formalitäten im Falle eines Massenzustroms in die Union auf ein Minimum zu reduzieren. Die Verlängerung des vorübergehenden Schutzes dürfte auch dazu beitragen, die Asylsysteme der Mitgliedstaaten vor einer Überlastung durch einen erheblichen Anstieg der Zahl der Anträge auf internationalen Schutz zu bewahren, d. h. Anträge, die bei einem Ende des vorübergehenden Schutzes am 4. März 2027 von den Menschen, die bis dahin vorübergehenden Schutz genießen, oder danach von Menschen auf der Flucht vor dem Krieg in der Ukraine, die vor dem 4. März 2028 in die Union einreisen, gestellt werden könnten.
- (10) Da die Gründe für den vorübergehenden Schutz nach wie vor bestehen, sollte er für die im Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 genannten Gruppen von Vertriebenen bis zum 4. März 2028 verlängert werden.
- (11) Ungeachtet der Notwendigkeit, den vorübergehenden Schutz um einen weiteren befristeten Zeitraum von einem Jahr zu verlängern, ist es wichtig, dass eine gemeinsame Vorgehensweise der Union dem sich wandelnden Verteidigungsbedarf der Ukraine Rechnung trägt.
- (12) In seinen Schlussfolgerungen bekräftigte der Europäische Rat seine fortgesetzte entschlossene und unverbrüchliche Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und wies darauf hin, dass die Union weiterhin umfassende politische, finanzielle, wirtschaftliche, humanitäre, militärische und diplomatische Unterstützung für die Ukraine und ihre Bevölkerung leisten wird. Der Europäische Rat wies auf seine Unterstützung für einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine hin, der auf den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts beruht und durch solide und glaubwürdige Sicherheitsgarantien für die Ukraine untermauert wird, und betonte, dass es von entscheidender Bedeutung ist, sicherzustellen, dass die Ukraine über die Haushaltsmittel und die militärischen Mittel verfügt, damit sie weiterhin ihr naturgegebenes Recht auf Selbstverteidigung ausüben und der Aggression Russlands entgegentreten und davon abschrecken kann.
- (13) Gemäß der Richtlinie 2001/55/EG des Rates stellt die Regelung für den vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen ein ausnahmealber durchzuführendes Verfahren dar, das auf bestimmte Personengruppen Anwendung finden kann und für das gleichzeitig objektive Ausschlusskriterien

festgelegt werden können, wobei die sich aus dem Völkerrecht, dem Unionsrecht und den Grundrechten ergebenden Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten sind. Insbesondere sollte Personen, die von den ukrainischen Behörden nicht die Erlaubnis zum Verlassen der Ukraine erhalten haben, weil sie ihren militärischen Pflichten nachkommen müssen, kein vorübergehender Schutz gewährt werden.

- (14) Der sich wandelnde militärische Bedarf, den die Ukraine mit Blick auf ihre Selbstverteidigung gegen den rechtswidrigen Angriffskrieg Russlands decken muss, und insbesondere die von der Ukraine in ihrer Rechtsordnung rechtmäßig festgeschriebene Wehrpflicht erfordern eine umfassende Unterstützung durch die Union. Die Mitgliedstaaten sollten diesem Bedarf voll und ganz Rechnung tragen und parallel dazu Vertriebene aus der Ukraine im Wege des vorübergehenden Schutzes umfassend unterstützen. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Union den vorübergehenden Schutz nicht weiterhin so anwendet, dass zwar Vertriebene unterstützt werden, aber dadurch gegebenenfalls die allgemeine Fähigkeit der Ukraine, sich bestmöglich gegen den rechtswidrigen Angriffskrieg Russlands zu verteidigen und frei über die Organisation ihrer Streitkräfte zu entscheiden, beeinträchtigt wird.
- (15) Unbeschadet des Unionsrechts und der Grundrechte wird daher Personen, die den nationalen Behörden gegenüber nicht nachweisen können, dass sie von den ukrainischen Behörden – gegebenenfalls nach ukrainischem Recht – die Erlaubnis erhalten haben, die Ukraine unter Einhaltung ihrer militärischen Pflichten zu verlassen, grundsätzlich kein vorübergehender Schutz gewährt. Angesichts der Notwendigkeit, dem von der Ukraine festgelegten aktuellen Verteidigungsbedarf Rechnung zu tragen und gleichzeitig sicherzustellen, dass sich dies nicht auf die Situation der Personen, die bereits vorübergehenden Schutz genießen, auswirkt, sollte die Überprüfung der betreffenden Pflichten ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt auf die aus der Ukraine vertriebenen Personen Anwendung finden.
- (16) Das Recht auf vorübergehenden Schutz ist unmittelbar gegeben. Um mit Blick auf die Betroffenen eine ordnungsgemäße Verwaltung und Registrierung zu gewährleisten, können die Mitgliedstaaten beschließen, bestimmte Anforderungen wie ein Registrierungsformular und die Vorlage der im Beschluss (EU) 2022/382 des Rates vorgesehenen Nachweise festzulegen; ein Ziel des vorübergehenden Schutzes besteht allerdings darin, die Formalitäten auf ein Minimum zu reduzieren und so ein rasches und unkompliziertes Verfahren zu gewährleisten. Daher ist es wichtig, dass die Behörden der Mitgliedstaaten rasch überprüfen können, ob die betreffende Person berechtigt ist, das Hoheitsgebiet der Ukraine unter Einhaltung ihrer militärischen Pflichten zu verlassen. Hierfür könnten die Mitgliedstaaten beispielsweise auf das Dokument zurückgreifen, das die ukrainischen Behörden über „Reserv+“ – eine spezielle Anwendung, die derzeit von der Ukraine entwickelt wird – bereitstellen und das als Nachweis für eine solche Erlaubnis dienen soll.
- (17) Am 16. September 2025 nahm der Rat seine Empfehlung⁹ zu einer koordinierten Vorgehensweise beim Übergang hin zu neuen Optionen nach dem Ende des

⁹ [Empfehlung des Rates vom 16. September 2025 zu einer koordinierten Vorgehensweise beim Übergang hin zu neuen Optionen nach dem Ende des vorübergehenden Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine \(ABl. C, C/2025/5129, 23.9.2025, ELI; <http://data.europa.eu/eli/C/2025/5129/oj>\).](http://data.europa.eu/eli/C/2025/5129/oj)

vorübergehenden Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine an. Diese Verlängerung berührt nicht die weitere Durchführung der darin vorgesehenen Maßnahmen, die weiterhin eine Priorität sein sollte. Diesbezüglich sollten die Mitgliedstaaten in koordinierter Weise dafür sorgen, dass Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, zügig in einen anderen Rechtsstatus überführt werden; ferner sollten sie die freiwillige Rückkehr und die Wiedereingliederung vorantreiben, sobald die Lage dies zulässt.

- (18) Dieser Beschluss steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.
- (19) Der Rat bestätigt seine Zusage, die Ukraine und ihre Bevölkerung so lange wie nötig zu unterstützen, und bekräftigt seine Unterstützung für einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden, der sich auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und das Völkerrecht stützt, und ist bereit, im Falle eines dauerhaften Waffenstillstands gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2001/55/EG zu handeln.
- (20) Irland ist durch die Richtlinie 2001/55/EG gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses.
- (21) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Durchführungsbeschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Vertriebenen aus der Ukraine nach Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 gewährte und durch die Durchführungsbeschlüsse (EU) 2023/2409, (EU) 2024/1836 und (EU) 2025/1460 verlängerte vorübergehende Schutz wird um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2028 verlängert.

Artikel 2

Unbeschadet des Unionsrechts und der Grundrechte wird der vorübergehende Schutz im Einklang mit Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1460 oder in der gemäß Artikel 1 verlängerten Form nicht Personen gewährt, die ihren nach ukrainischem Recht vorgesehenen militärischen Pflichten nicht nachkommen und daher von den ukrainischen Behörden keine Erlaubnis zum Verlassen der Ukraine erhalten haben.

Dieser Artikel findet nicht auf Personen Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses bereits vorübergehenden Schutz genießen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 5. März 2027, mit Ausnahme von Artikel 2, der ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses gilt.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin